

Mietvertrag für die Benutzung des Casinos Frauenfeld

Merkblatt Wirtschaftsbetrieb

Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche

Bei der Abgabe alkoholhaltiger Getränke ist insbesondere zu beachten:

- Generell ist kein Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren gestattet.
- Die Abgabe von Gärgetränken (z.B. Wein, Sauser, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) und von Getränken, die diese Bestandteile enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die gebranntes Wasser (Spirituosen) sind oder solche enthalten (z.B. Alcopops und Mixgetränke mit gebranntem Wasser), ist an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren untersagt.
- Auf diese Abgabeverbote ist an jeder Verkaufs- und Abgabestelle durch gut sichtbare Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Aus Gründen der Prävention muss Mineralwasser das günstigste Getränk sein.

Relevante Dokumente und Gesetze

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (Stand 15. Februar 2005)
- Merkblatt für das Führen von Fest- und Gelegenheitswirtschaften, Herausgeber: Kantonales Laboratorium, www.kantlab.tg.ch